

§ 13 StVGO § 13

StVGO - Standesamtsverbände Staatsbürgerschaftsverbände Geschäftsordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Der nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen im Amt befindliche Verbandsobmann (Leiter) ist bis zu einer Neuwahl Verbandsobmann.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at